

Besondere Bedingungen für die Ausfallversicherung (Ausfall 2013)

Diese Bedingungen haben nur im Zusammenhang mit den
Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2013) Gültigkeit

	§ 1 Gegenstand der Versicherung und zeitliche Zuordnung		§ 3 Versicherungswert, -summe und Unterversicherung
	§ 2 Versicherte Schäden und Ausschlüsse		§ 4 Umfang und Grenzen der Entschädigung
§ 1	Gegenstand der Versicherung und zeitliche Zuordnung		oder bei denen die Ersatzteilbeschaffung übliche Zeiträume für marktgängige Fahrzeugtypen übersteigt;
1	Versichert sind Schäden aus dem Abbruch oder der Unterbrechung von Filmvorhaben oder sonstiger im Versicherungsvertrag genannter Veranstaltungen. Das den Abbruch oder die Unterbrechung auslösende Ereignis muss innerhalb des im Versicherungsschein genannten Versicherungszeitraumes eingetreten sein.	3.5	die als unmittelbare oder mittelbare Folge von Maßnahmen oder Entscheidungen staatlicher Stellen eingetreten sind.
§ 2	Versicherte Schäden und Ausschlüsse	§ 3	Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung
1	Personenausfallversicherung	1	Die Versicherungssumme hat den gesamten Aufwendungen zur endgültigen Fertigstellung des versicherten Projektes (Versicherungswert) zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer hat auf Anfrage nachzuweisen, wie sich die Versicherungssumme zusammensetzt.
	Ein Personenausfallschaden liegt vor, sofern eine oder mehrere der im Versicherungsvertrag genannten Personen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod zeitweilig oder dauernd für die Durchführung des versicherten Projektes nicht zur Verfügung stehen und dies zu einer Unterbrechung, einem endgültigen Abbruch oder einer Verschiebung innerhalb des versicherten Projektes führt.	2	Vor Abschluss des Vertrages kann die Versicherungssumme gegenüber dem Versicherungswert aufgrund besonderer Vereinbarung um Teile der Aufwendungen im Sinne von Ziffer 1 reduziert werden.
2	Sachausfallversicherung	3	Ist die Versicherungssumme zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird die gemäß § 4 dieser Bedingungen ermittelte Entschädigung nur in dem Verhältnis erstattet, in dem die Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert steht.
	Ein Sachausfallschaden liegt vor, sofern eine zur Produktion verwendete Sache durch äußere Einwirkung unvorhergesehen beschädigt oder zerstört wird oder abhandenkommt und dies zu einer Unterbrechung, einem endgültigen Abbruch oder einer Verschiebung innerhalb des versicherten Projektes führt.		Bei der Ermittlung des tatsächlichen Versicherungswertes bleiben nicht versicherte Teile der Fertigstellungskosten im Sinne von § 3, Ziffer 2 dieser Bedingungen unberücksichtigt.
	Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichem Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.	§ 4	Umfang und Grenzen der Entschädigung
3	Zusätzlich zu den in § 2 der AVB 2013 aufgeführten nicht versicherten Schäden sind ausgeschlossen Schäden:	1	Bei endgültigem Abbruch des versicherten Projektes werden die bis zum Schadentag nachweislich angefallenen Aufwendungen zuzüglich der aufgrund bestehender Verträge vom Versicherungsnehmer noch zu zahlenden Beträge erstattet.
3.1	mittelbarer Art, auch wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens sind, zum Beispiel aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder dem Verlust von Folgeaufträgen;		Ein endgültiger Abbruch liegt vor, wenn die Fortführung des versicherten Projektes auch zu einem späteren Zeitpunkt unmöglich ist oder bei einer Fortführung die Summe der Mehrkosten die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen würde.
3.2	durch Seuchen, Epidemien, Endemien oder Pandemien;		In allen anderen Fällen liegt eine Unterbrechung oder Verschiebung innerhalb des versicherten Projektes vor.
3.3	durch den Ausfall von Tieren;	2	Bei Unterbrechung oder einer Verschiebung innerhalb des versicherten Projektes werden die durch Vorlage von Rechnungen und Verträgen nachgewiesenen schadenbedingten Mehrkosten für die endgültige Fertigstellung des versicherten Projektes erstattet.
3.4	durch Kraftfahrzeuge, die nicht serienmäßig hergestellt wurden		



- 3 Leistungsgrenze ist in allen Fällen, auch unter Berücksichtigung von Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens, die vereinbarte Versicherungssumme.
- 4 **Bei der Entschädigungsberechnung bleiben unberücksichtigt:**
 - 4.1 Aufwendungen für nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen des versicherten Projektes;
 - 4.2 Heilkosten für die ausgefallene Person sowie der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsaufwand für die ausgefallene Sache; die Versicherer ersetzen jedoch zusätzliche Kostenanteile, die ausschließlich der Minderung des Unterbrechungsschadens dienen;
 - 4.3 Mehrkosten oder Einsparungen durch veränderte Witterung nach einem eingetretenen Schaden, unabhängig davon, ob sich aufgrund ausfallbedingter Verschiebungen Vor- oder Nachteile für den Versicherungsnehmer ergeben;
 - 4.4 Aufwendungen jeglicher Art für Vertragsstrafen;
 - 4.5 im Fall eines endgültigen Abbruches alle an die DFG entrichteten projektbezogenen Versicherungsbeiträge.
- 5 Sind bestimmte Kostenpositionen gemäß § 3 nicht versichert, werden im Versicherungsfall Kosten, die sich auf diese Position beziehen, nicht ersetzt, es sei denn, die Kostenposition ist ausschließlich aufgrund des Schadens entstanden.